

Feuerschutzreglement der Gemeinde Ermatingen

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes des Kantons Thurgau vom 19. Januar 1994 erlässt die Gemeinde Ermatingen folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	§ 1	Der Feuerschutz umfasst Massnahmen und Mittel zur Verhinderung, Bekämpfung oder Minderung von Schäden, die durch Feuer oder Explosionen verursacht werden können.
Grundsatz	§ 2	Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält. Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
Aufsicht	§ 3	<p>¹Der Feuerschutz steht unter Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.</p> <p>²Der Gemeinderat wählt zudem:</p> <ul style="list-style-type: none">- den (die) Feuerschutzbeamten- den Kommandanten und den Vizekommandanten der Feuerwehr <p>³Der Gemeinderat erteilt die Kaminfegerkonzession und bestimmt den Kaminfegertarif.</p>
Organe	§ 4	Organe des Feuerschutzes sind: 1. die Feuerschutzkommission 2. das Feuerschutzamt 3. die Feuerwehr
Personen	§ 5	Chargen bezeichnen weibliche oder männliche Amtsträger.

B. Feuerschutzkommission

Feuerschutzkommission	§ 6	¹ Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.
-----------------------	-----	---

²Die Feuerschutzkommission besteht aus:

- einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident
- dem Kommandanten der Feuerwehr
- dem Vizekommandanten der Feuerwehr
- dem Fourier, zugleich Sekretär
- dem Materialverwalter der Feuerwehr
- dem Feuerschutzbeamten
- dem Chef des Zivilschutzes
- einem weiteren durch den Gemeinderat gewählten Vertreter

Mit beratender Stimme nimmt an Sitzungen mit speziellen Sachgeschäften teil:

- der Kaminfegermeister

Aufgaben
Kompetenzen

§ 7 Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Sie ist zuständig für:

- die Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders
- die Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen
- die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
- die Genehmigung des jährlichen Übungsplanes
- den Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen
- die Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und weitere wichtige Instanzen

2. Sie stellt Antrag an den Gemeinderat

- für Anschaffungen und Bauten, die den Einsatzbereich der Feuerwehr betreffen
- für das Budget der Feuerwehr
- für die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters
- auf Befreiung von der Feuerwehropflicht

3. Die Feuerschutzkommission besitzt eine Finanzkompetenz von Fr. 2'000.-- pro Jahr.

C. Feuerschutzamt

Feuerschutz-
bewilligung
Abnahme-
Kontrolle

§ 8 ¹Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Bau-gesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

²Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 des Feuerschutzgesetzes.

Feuerschutz- kontrolle	§ 9	<p>¹Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.</p> <p>²Das Feuerschutzamt orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.</p>
---------------------------	-----	--

D. Feuerwehr

I. Aufgabe

Auftrag	§ 10	<p>¹Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.</p> <p>²Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.</p>
Vorschriften	§ 11	Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
Organisation	§ 12	<p>¹Gliederung der Feuerwehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stab - Abteilungen <p>²Die Feuerschutzkommission bestimmt auf Antrag des Kommandanten die Organisationsstruktur.</p>

II. Führung und Alarm

Kommandant	§ 13	<p>Der Feuerwehrkommandant</p> <ul style="list-style-type: none"> - wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus - befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht in die Kompetenz einer andern Instanz fallen
Recht zum Betreten von Gebäuden und Grundstücken	§ 14	Die Feuerwehr ist berechtigt, im Schadenfall und zu Übungszwecken Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu benützen.

III. Feuerwehrpflicht

Pflicht	§ 15	<p>¹Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 50. Altersjahr.</p> <p>²Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Ist ein Ehepartner nicht feuerwehrpflichtig, so ist auch der Ehegatte von der Feuerwehrpflicht befreit.</p>
Erfüllung Pflicht	§ 16	<p>¹Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p>²Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.</p> <p>³Massgebend für den Entscheid sind Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung der Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.</p>
Befreiung	§ 17	<p>Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kantonale und örtliche Polizeiorgane - Invalide auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses - weitere durch den Gemeinderat von der Feuerwehrpflicht befreite Personen.
Ersatzabgabe	§ 18	<p>Die Ersatzabgabe beträgt 12% der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.-- und höchstens Fr. 500.--. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Aufgaben der Feuerwehr zu verwenden.</p>

IV. Dienstpflichten

Alarm	§ 19	<p>Bei Alarm ist unverzüglich gemäss Einsatzbefehlen auszurücken.</p>
Übungen	§ 20	<p>Minimale Übungszahlen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 2 Offiziersübungen b) 3 Kaderübungen c) 7 Mannschaftsübungen d) 2 Spezialübungen für den Atemschutz e) 2 Übungen für Neueingeteilte
Entschuldigungsgründe	§ 21	<p>¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst sowie andere wichtige Gründe. Im Zweifelsfall entscheidet die Feuerschutzkommission über die Zulässigkeit und über entsprechende Ersatzaufgebote.</p>

²Entschuldigungen sind schriftlich und begründet vor der Übung, spätestens aber innert 3 Tagen nach versäumtem Aufgebot einzureichen.

Sorgfaltspflicht	§ 22	Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
Anordnungen	§ 23	Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

V. Kosten, Disziplinarstrafen

Kosten	§ 24	<p>¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.</p> <p>²Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.</p>
Disziplinarstrafen, Bussen	§ 25	<p>¹Grobe Verletzung von Dienstpflichten, insbesondere vorsätzliches Wegbleiben bei einem Activeinsatz, kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.-- oder dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.</p> <p>²Für die nachstehend aufgeführten Reglementsverletzungen werden folgende Bussen ausgesprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) unentschuldigtes Wegbleiben oder unentschuldigtes Entfernen von einer Übung: Gradsold b) Verweigerung der Fahrzeugstellung bei aktivem Einsatz: Fr. 50.-- c) Unentschuldigtes Nichterscheinen zur Aushebung: Fr. 50.--. <p>³Bleibt ein Dienstpflichtiger im gleichen Jahr - ohne Entschuldigungsgründe gemäss § 21 - mehr als einer Übung fern, so wird er nebst den Bussen ersatzabgabepflichtig.</p>

E. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	§ 26	Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
Inkrafttreten	§ 27	<p>¹Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. Januar 1995 in Kraft.</p> <p>²Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 28. Juni 1978 aufgehoben.</p>

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 23. November 1994

Für die Gemeinde Ermatingen:

Der Gemeindeammann:

sig. R. Urwyler

Der Gemeinderatsschreiber:

sig. W. Oswald

Vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau genehmigt am 7. Dezember 1994

Teilrevision § 15 Abs. 1:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 29. November 1999

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am 6. Dezember 1999

Teilrevision § 18 (Reduktion der Ersatzabgabe von 15 % auf 12 % per 1. Januar 2006):

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. November 2005

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am 14. Dezember 2005